

Hinweise zum Thema Bietergemeinschaften

- **ForstBW geht davon aus, dass Bietergemeinschaften unter Beteiligung von Unternehmen, die für sich genommen den Auftrag erfüllen könnten, wettbewerbsbeschränkend wirken und deshalb in der Regel nicht zugelassen werden können.**
- **Die mehrfache Beteiligung eines Bieters an ein und derselben Ausschreibung, z.B. als Alleinbieter sowie als Mitglied einer Bietergemeinschaft, ist in der Regel unzulässig.**

1 Bietergemeinschaften

1.1 Zulässigkeit von Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind wie Einzelbieter zu behandeln (§ 43 Vergabeverordnung (VgV)). Diese Regelung ist Teil der Mittelstandsförderung im Vergaberecht. Kleinen Unternehmen soll durch den Zusammenschluss in einer Bietergemeinschaft die Möglichkeit eröffnet werden, sich an Ausschreibungen zu beteiligen, deren Auftragsvolumen die eigene Leistungsfähigkeit übersteigt. Erst die Mitgliedschaft in einer Bietergemeinschaft macht die Teilnahme an der Ausschreibung möglich. Durch Bietergemeinschaften kann es damit ein "Mehr" an Wettbewerb in Vergabeverfahren geben, da neben den großen Bietern auch kleine Bieter im Zusammenschluss ein Angebot abgeben können.

Gleichzeitig ist der Geheimwettbewerb ein Grundprinzip im Vergaberecht. Die Bieter sollen ohne das Wissen, wer die bietenden Konkurrenten sind, ihre Angebote selbstständig und ohne Absprache mit anderen unverfälscht erstellen. Bietergemeinschaften, also aktive Absprachen zwischen Konkurrenten, haben somit also auch das Potential, den Wettbewerb einzuschränken.

Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) können öffentliche Auftraggeber ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen ***Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.***

Deshalb gibt ForstBW folgende Hinweise:

1.2 Grund für die Bildung einer Bietergemeinschaften

Wenn ein Bieter das Auftragsvolumen eines Loses aufgrund seiner Unternehmensgröße allein bewältigen kann, sich aber dennoch mit anderen Unternehmen zu einer Bietergemeinschaft für dieses Los zusammenschließt, entsteht durch diese Bietergemeinschaft gerade nicht das gewünschte "Mehr" an Wettbewerb. Vielmehr bedeutet dies ein "Weniger" an Wettbewerb.

ForstBW geht deshalb davon aus, dass Bietergemeinschaften unter Beteiligung von Unternehmen, die für sich genommen den Auftrag erfüllen könnten, wettbewerbsbeschränkend wirken. ForstBW wird deshalb prüfen, ob solche Bietergemeinschaften (bei einer Betrachtung pro Los) ausgeschlossen werden.

1.3 Mehrfachbewerbung eines Bieters (pro Los)

Ein Bieter soll ohne die Kenntnis der Kalkulation und der Inhalte der anderen Angebote ein individuelles Angebot erstellen. Hat der Bieter aber Kenntnis von mehr als seinem eigenen Angebotsinhalt (das eigene individuelle Angebot sowie den Inhalt des Gebotes der Bietergemeinschaft, der er angehört), so liegt darin bereits eine wettbewerbsbeschränkende Absprache (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.04.2011 - Az. VII Berg 4/11).

Deshalb ist die mehrfache Beteiligung eines Bieters an ein und derselben Ausschreibung, z.B. als Alleinbieter sowie als Mitglied einer Bietergemeinschaft, in der Regel unzulässig. ForstBW wird deshalb prüfen, ob solche Bietergemeinschaften sowie die betroffenen Einzelgebote (bei einer Betrachtung pro Los) ausgeschlossen werden.

1.4 Bietergemeinschaften und Loslimitierung

Als Teil der Mittelstandsförderung (nicht ein großes Unternehmen soll alle Lose erhalten), zum Schutz vor Überforderung der Einzelbieter (Ausgleich von Arbeitsvolumen und Arbeitskapazität) und zum Erhalt einer vielfältigen Unternehmerlandschaft mit vielen Wettbewerbern können öffentliche Auftraggeber für Ausschreibungsverfahren Loslimitierungen festlegen. ForstBW limitiert deshalb die Anzahl und das Gesamtvolumen der zugeschlagenen Lose (Zuschlagslimitierung).

Die Bildung von Bietergemeinschaften darf nicht missbraucht werden, um die Zuschlagslimitierung zu umgehen. ForstBW wird deshalb mit Blick auf die Gesamtausschreibung losübergreifend prüfen, ob Bieter, die sowohl individuelle Angebote als auch Angebote als Mitglied einer Bietergemeinschaft abgegeben haben, durch taktisches Verhalten bei der Angebotsabgabe eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Dies kann zu einem Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.